



HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 96

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage der Abg. Fischer (Waldeck), Friedrich,
Zeimetz-Lorz, Kartmann und Gerling (CDU)

betreffend Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Ent-
sorgung von dioxinhaltigem Aushubmaterial (Kieselrot)

Drucksache 14/748

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. a) Wie und wo sollen im einzelnen die Zwischenlager errichtet werden?
b) Zum Beispiel im Ort Dodenau?

Die Zwischenlager bestehen. Es ist weder beabsichtigt noch erforderlich, weitere zu errichten.

Landesweit handelt es sich nach derzeitigem Stand noch um die nachfolgenden, zeitlich befristeten Lagerungen von "Kieselrot":

- Zwischenlager (ZL) des Fußballvereins 09 Breidenbach
- ZL der Spielvereinigung 1912 Dautphetal
- ZL des TSV Dodenau
- ZL des TSV 1912/60 Bromskirchen
- ZL des TSV 1923 Löhlbach
- ZL der Stadt Biedenkopf
- ZL der Stadt Neustadt
- ZL der Stadt Wiesbaden

- Frage 2. a) Welche Belastungen entstehen hier für die einzelnen betroffenen Vereine?
b) Inwieweit werden die Gemeinden belastet?
c) Wie beteiligt sich das Land im einzelnen an dem von ihm verursachten Problem?

Anhand der von den Anlagenbetreibern in Kubikmetern (m³) gemeldeten jeweiligen zwischengelagerten Mengen ergibt sich folgendes Bild (den nachfolgenden Angaben wurde eine Dichte des "Kieselrot" von 1,7 t/m³ sowie ein Einheitspreis von 600 DM je Tonne (t) für die Entsorgung in die Unter-

tagedeponie (UTD) Herfa-Neurode angenommen; je nach den örtlichen Gegebenheiten können sowohl Dichte als auch Einheitspreis abweichen):

	Einlagerungsmenge		Kosten
Breidenbach	3.086 m ³	rd. 5.250 t	rd. 3.150.000 DM
Dautphetal	800 m ³	rd. 1.360 t	rd. 816.000 DM
Dodenau	775 m ³	rd. 1.320 t	rd. 792.000 DM
Bromskirchen	770 m ³	rd. 1.310 t	rd. 786.000 DM
Löhlbach	1.120 m ³	rd. 1.900 t	rd. 1.140.000 DM
Stadt Biedenkopf	1.100 m ³	rd. 1.870 t	rd. 1.122.000 DM
Stadt Neustadt	607,5 m ³	rd. 1.030 t	rd. 618.000 DM
Stadt Wiesbaden		rd. 7.600 t * (davon rd. 2.000 t Sand der Ausgleichsschicht)	rd. 3.600.000 DM *

* Angabe des Anlagenbetreibers

Die Erblast "Kieselrot" politisch als ein von der Landesregierung verursachtes Problem darzustellen, ist nicht nachvollziehbar.

Vielmehr haben Landesregierung und zuständige Behörden die zum Schutz der Bevölkerung als notwendig erachtete Sanierung der belasteten Flächen durch eine unkonventionelle Sofortzulassung der Zwischenlagerung nach § 4 Abs. 2 Bundesabfallgesetz überhaupt erst ermöglicht.

Die Landesregierung leistet in Anbetracht der angespannten Haushaltslage vieler Gebietskörperschaften und der in vielen Fällen wegen der hohen Kosten beklagten Entsorgungsschwierigkeiten weitere massive Hilfestellungen. So konnten für die Abfallbesitzer zusätzlich folgende Entlastungen erreicht werden:

- Die Betreiberin der UTD Herfa-Neurode, die Kali und Salz Beteiligungs AG, räumt inzwischen für "Kieselrot" hessischer Herkunft einen Einlagerungspreis von rd. 380 DM je Tonne ohne jegliche weitere Nebenkosten ein.
- Die Betreiberin in der UTD Herfa-Neurode hat sich auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin bereit erklärt, Zahlungserleichterungen einzuräumen - je nach Stundungszeitraum (max. 2 Jahre) Zinsen von 6 v.H. p.a. bzw. 0,5 v.H. p.M.
- Auf Antrag kann "Kieselrot" nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes von der Sonderabfallabgabe befreit werden.
- Nach einem Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 9. August 1995 sieht der Entwurf des Hessischen Investitionsfonds 1996 weitere Darlehensmittel in einem mittlerweile 6. Sonderprogramm für kommunale Umweltsanierungsmaßnahmen - unter anderem für "Kieselrot" - vor: Voraussetzung ist, daß die Gemeinden entsorgen.

Ein besonderes Problem stellen die Kosten der Entsorgung für die fünf Sportvereine dar, die zum Teil erhebliche Mengen zwischenlagern. Diese kleinen Sportvereine können aus eigener Kraft die bis in Millionenhöhe entstehenden Entsorgungskosten sicher nicht aufbringen. Die Landesregierung hat daher dem Parlament ein mehrjähriges Finanzierungsprogramm vorgeschlagen, um den betroffenen Vereinen wirksam zu helfen. Werden diese Mittel bereitgestellt, können aufgrund des geltenden Bundesrechts die Genehmigungen für die Zwischenlagerung zeitlich entsprechend angepaßt werden.

Frage 3. Wer übernimmt im einzelnen konkret die Verantwortung für die Anordnung und die daraus entstehenden Kosten?

Die Pflichten und verfahrensrechtlichen Formalitäten sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug des Abfallrechts sind im Hessischen Abfallgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

Die Notwendigkeit einer Maßnahme zur Sicherung der Schutzgüter ergibt sich eindeutig aus § 2 Abs. 1 des Bundesabfallgesetzes. Danach sind die jeweils zuständigen Behörden - in Hessen die Regierungspräsidien - verpflichtet, gegebenenfalls Maßnahmen anzuordnen, die sicherstellen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Kosten für die notwendigen und von der Behörde angeordneten Maßnahmen zur Entsorgung trägt nach Abfallrecht der Verursacher oder, wenn ein solcher nicht herangezogen werden kann, der Besitzer der Abfälle.

Um die nach Art und Umfang als notwendig erachtete Sanierung nicht zu behindern, wurde als Sofortmaßnahme ermöglicht, auf Antrag der Entsorgungspflichtigen die angefallenen Mengen "Kieselrot" zeitlich begrenzt zwischenzulagern.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1995

In Vertretung:
Baake

